

Gutachten

**Akkreditierung des Alternativen Verfahrens
an den Hochschulen:**

Hochschule der Medien Stuttgart

Hochschule Furtwangen

Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschulen	Hochschule der Medien Stuttgart (HdM) Hochschule Furtwangen (HFU) Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU)
Ggf. Zusatzinformation	Vertrauensakkreditierung nach § 6 Abs. 4 VoAAv; kooperatives Verfahren
Ggf. Studienorganisatorische Teileinheit	

Programmbezogenes Verfahren	<input type="checkbox"/>
Systembezogenes Verfahren	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	
Zustimmung nach § 3 VoAAv vom	29.09.2020
Begutachtende Institution	Stiftung Akkreditierungsrat
Gutachten vom	25.11.2022

Inhalt

1	Vorbereitung Gremienbeschlüsse	3
1.1	Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Äquivalenz des Alternativen Verfahrens zu den Verfahren nach Art. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 Staatsvertrag	3
1.2	Bedingungen Vertrauensakkreditierung	4
2	Ergebnisse der Begutachtung	5
2.1	Kurzportraits der Hochschulen	5
2.1.1	Hochschule der Medien Stuttgart (HdM)	5
2.1.2	Hochschule Furtwangen (HFU)	5
2.1.3	Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU)	6
2.2	Konzeption des Alternativen Verfahrens	7
2.2.1	Ablauf des Alternativen Verfahrens	8
2.2.2	Beteiligte Gremien und Einrichtungen im Alternativen Verfahren	14
2.3	Erkenntnisse zu alternativen Ansätzen externer Qualitätssicherung	18
2.4	Zusammenfassende Qualitätsbewertung	20
2.5	Vorschläge für die Gestaltung der Begleitung des Alternativen Verfahrens	25
3	Begutachtungsverfahren	27
3.1	Allgemeine Hinweise	27
3.2	Rechtliche Grundlagen	27
3.3	Gutachtergremium	27
3.4	Begleitung durch den Akkreditierungsrat (§ 34 Abs. 5 Satz 2 MRVO)	28
3.5	Betreuung durch die Geschäftsstelle der Stiftung Akkreditierungsrat	28
4	Datenblatt	28
5	Anlagen	29

1 Vorbereitung Gremienbeschlüsse

1.1 Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Äquivalenz des Alternativen Verfahrens zu den Verfahren nach Art. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 Staatsvertrag

Das Alternative Verfahren ist geeignet, unter Einhaltung der Kriterien nach Teil 2 und 3 der MRVO die Qualität von Studium und Lehre analog zu Verfahren der Systemakkreditierung zu sichern. Es erfüllt die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag.¹

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1: Die Qualitätsbeiratssatzung muss dahingehend ergänzt werden, dass sie das Alternative Verfahren in den rechtlich relevanten Zusammenhängen vollständig abbildet (§ 6 Abs. 1 VoAAv in Verbindung mit § 17 Abs. 1 StAkkrVO):

- Das Mandat der Qualitätsbeiräte zur Überprüfung der Erfüllung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung (StAkkrVO) ist zu regeln.
- Die Kooperation der Qualitätsbeiräte im Verbundprojekt ist als Aufgabe der Qualitätsbeiräte aufzunehmen.
- Die Rolle und die Aufgaben der das Verfahren begleitenden Agentur sind zu definieren.
- Die Zuständigkeiten und der Prozess zum Umgang mit wesentlichen Änderungen sind zu regeln.
- Der Prozess zum Nachweis der Auflagenerfüllung ist zu regeln.
- Funktion und Aufgaben der hochschulübergreifenden Koordinationsstelle sind zu regeln.
- Die Begrifflichkeiten für die aus der Überprüfung der Kriterienerfüllung abgeleiteten Handlungsanweisungen und -empfehlungen („Impulse“) sind zu schärfen.
- Die Rolle und die Aufgaben des QM-Boards sind zu definieren. (nur HFU)
- Der Prozess zu Behandlung der „Impulse“ des Qualitätsbeirats in den Gremien muss eindeutig geregelt sein. Die Regelungen der „Geschäftsordnung des Qualitätsbeirats“ müssen hiermit übereinstimmen.
- Der Zeitpunkt der Auflösung des Qualitätsbeirats bei Übergang in ein Systemakkreditierungsverfahren muss konkretisiert werden.

¹ Damit erfolgt implizit auch eine Sicherstellung der Qualität von Studium und Lehre analog zu Verfahren der Programmakkreditierung sowie eine Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG).

Auflage 2: Es muss ein internes Beschwerdesystem für die Akkreditierungsentscheidungen der Qualitätsbeiräte etabliert werden. (§ 6 Abs. 1 VoAAv in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StAkkrVO)

Auflage 3: Die „Geschäftsordnung des Qualitätsbeirats“ muss in verabschiedeter Fassung eingereicht werden. (§ 6 Abs. 1 VoAAv in Verbindung mit § 17 Abs. 1 StAkkrVO)

Auflage 4: Es muss ein Konzept für das Onboarding und den Wissenstransfer der Qualitätsbeiratsmitglieder erstellt und implementiert werden. (§ 6 Abs. 1 VoAAv in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StAkkrVO)

1.2 Bedingungen Vertrauensakkreditierung

Die Akkreditierung des vorliegenden Alternativen Verfahrens erfolgt als Vertrauensakkreditierung nach § 6 Abs. 4 VoAAv, da es als kontinuierliches Verfahren angelegt ist, das eine kontinuierliche Begutachtung der Qualitätsmanagementsysteme der drei beteiligten Hochschulen über den Akkreditierungszeitraum hinweg vorsieht. In dem Akkreditierungsverfahren des Alternativen Verfahrens wird daher dessen Konzeption dahingehend bewertet, ob es leistungsfähig genug erscheint, die Erfüllung von § 17 und § 18 StAkkrVO für die eigenen Qualitätsmanagementsysteme sicherzustellen und infolgedessen auch die Erfüllung der Kriterien nach Teil 2 und 3 der StAkkrVO auf Studiengangsebene gewährleisten zu können. Bei erfolgreicher Antragstellung erhält das Alternative Verfahren das Siegel der Stiftung Akkreditierungsrat, auf dessen Grundlage die Hochschulen die Selbstakkreditierungsrechte für ihre Studiengänge wahrnehmen können.

Die Implementierung des Alternativen Verfahrens wird in der Begleitung durch den Akkreditierungsrat kontinuierlich überprüft. Der Akkreditierungsrat benennt hierzu Berichterhalterinnen und Berichterhalter.

In der initialen Phase der Begleitung im Anschluss an den Akkreditierungsbeschluss ist eine Teilnahme der Gutachterinnen und Gutachter an den ersten Sitzungen der Qualitätsbeiräte geplant. Dies umfasst Gespräche mit den in das Alternative Verfahren eingebundenen Gruppen der Hochschulen zur Implementierung des Alternativen Verfahrens, unter Berücksichtigung der spezifischen Qualitätsmanagementsysteme der Hochschulen. Die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter wird hierzu in kleinere Gruppen auf- und jeweils einer Hochschule zugeteilt. Die aus diesen Einzelbegehungen hervorgehenden Berichte dienen als Ergänzung des vorliegenden Gutachtens und werden zusätzlich zu der Akkreditierungsentscheidung in der zentralen Datenbank akkreditierter Studiengänge und systemakkreditierter Hochschulen veröffentlicht.

In der zweiten Phase wird die Begleitung für die verbleibende Akkreditierungsfrist durch die Berichterhalterinnen und Berichterhalter des Akkreditierungsrates durchgeführt. Sie erhalten

hierzu die Dokumentationen zum Umsetzungsstand des Alternativen Verfahrens. Sie können darüber hinaus auf Wunsch an einzelnen Verfahrensschritten teilnehmen. Über die Ergebnisse der Begleitung in beiden Phasen wird der Akkreditierungsrat informiert.

Zusätzlich ist eine Evaluation des Alternativen Verfahrens nach § 9 VoAAv durch unabhängige Dritte vorgesehen.

Die Hochschulen gehen mit der Antragsstellung die Verpflichtung ein, das Alternative Verfahren unter Berücksichtigung etwaiger Auflagen wie akkreditiert durchzuführen. Wesentliche Änderungen am Alternativen Verfahren sind dem Akkreditierungsrat unverzüglich mitzuteilen. Der Akkreditierungsrat entscheidet, ob eine wesentliche Änderung von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist.

2 Ergebnisse der Begutachtung

2.1 Kurzportraits der Hochschulen

2.1.1 Hochschule der Medien Stuttgart (HdM)

Die Hochschule der Medien Stuttgart (HdM) wurde 2001 durch den Zusammenschluss der ehemaligen Hochschule für Druck und Medien (HDM) und der Hochschule für Bibliotheks- und Informationswesen (HBI) gegründet. Sie umfasst die Fakultät Druck und Medien, die Fakultät Electronic Media und die Fakultät Information und Kommunikation. An den drei Fakultäten können von den derzeit 5.500 Studierenden 16 Bachelor- und zwölf Masterstudiengänge studiert werden, mit denen die Hochschule Ausbildungen zu allen Medienbereichen anbieten möchte.

Das Weiterbildungsangebot, mit zurzeit vier weiterbildenden Masterstudiengängen, soll ausgebaut werden. Gleichzeitig verfolgt die Hochschule verschiedene Maßnahmen zur Internationalisierung. Etwa ein Drittel der Studierenden sammelt im Rahmen ihres Studiums Erfahrungen im Ausland.

In einem eigenen Institut für angewandte Forschung werden Forschungsvorhaben zu den Schwerpunkten Innovative Anwendungen der Drucktechnologie, Metadatenmanagement, Creative Industries and Media Society, Information Experience and Design Research, Interaction Design and User Experience, Responsive Media Experience sowie Digital Media betreut.

Die HdM ist seit dem 26.06.2013 systemakkreditiert; die Erstakkreditierung erfolgte durch ACQUIN.

2.1.2 Hochschule Furtwangen (HFU)

Die Hochschule Furtwangen kann ihre Ursprünge bis auf die 1850 gegründete Großherzogliche Badische Uhrmacherschule Furtwangen zurückführen. Nach mehreren Umwidmungen im Laufe

der Geschichte firmiert sie seit 1997 als Hochschule für Technik und Wirtschaft. Zusätzlich zum Standort Furtwangen ist sie in Villingen-Schwenningen und Tuttlingen angesiedelt. An den neun Fakultäten („Digitale Medien“, „Gesundheit, Sicherheit, Gesellschaft“, „Industrial Technologie“, „Informatik“, „Medical and Life Sciences“, „Mechanical and Medical Engineering“, „Wirtschaft“, „Wirtschaftsinformatik“, „Wirtschaftsingenieurwesen“) können 28 Bachelorstudiengänge und 29 Masterstudiengänge studiert werden. Die Bandbreite des Studienangebotes reicht von Ingenieurwissenschaften und Informatik über Gesundheitswissenschaften bis hin zu Design-Studiengängen. Zurzeit sind etwa 5.000 Studierende an der Hochschule eingeschrieben.

Auch wenn die Hochschule sich als Mitglied der weltweiten Forschungsgemeinschaft begreift, setzt sie einen Schwerpunkt darin, mit ihrer Forschung wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedarfe ihrer Heimatregion zu adressieren. Die hierfür erarbeitete Transferstrategie soll auch durch das 2018 gegründete Innovations- und Forschungs-Centrum (IFC) Tuttlingen umgesetzt werden.

Die HFU wurde am 28.03.2013 durch ACQUIN erstmalig systemakkreditiert.

2.1.3 Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU)

Die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen baut auf der 1949 gegründeten Höheren Landbauschule auf. Die ursprünglich rein landwirtschaftliche Ausrichtung wurde im Laufe der Zeit um weitere Bereiche ergänzt, so dass die Hochschule heute 16 Bachelor- und 15 Masterstudiengänge mit wirtschaftswissenschaftlichem, rechtswissenschaftlichem, agrarwissenschaftlichem, planerischem und künstlerisch-therapeutischem Bezug anbietet. Das Studienangebot wird durch vier Fakultäten („Betriebswirtschaft und Internationale Finanzen“, „Agrarwissenschaft, Volkswirtschaft und Management“, „Umwelt, Gestaltung, Therapie“, „Wirtschaft und Recht“) an den beiden Standorten Nürtingen und Geislingen erbracht und erreicht rund 5.500 Studierende.

Die Hochschule hat sich selbst zur Nachhaltigkeit verpflichtet, was sich in ihrem Betrieb sowie in ihrer Forschung und Lehre niederschlägt. In einer eigenen Nachhaltigkeitsstrategie hat sie hierfür strategische Ziele formuliert, die die Hochschule in ihrer Entwicklung leiten sollen. 2014 wurde ihr das Gütesiegel EMAS der Europäischen Union für ihr Umweltmanagementsystem verliehen. Sie ist darüber hinaus der Allianz für Entwicklung und Klima des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung beigetreten. Als wesentliche Einrichtungen zur Unterstützung ihrer Nachhaltigkeitsziele sieht die Hochschule das Institutszentrum Angewandte Forschung (IAF) und die Weiterbildungsakademie an der HfWU e.V. (WAF).

Die HfWU ist seit dem 13.11.2013 systemakkreditiert. Verantwortlich für die Erstakkreditierung zeichnete sich AQAS.

2.2 Konzeption des Alternativen Verfahrens

Das Alternative Verfahren an den drei Hochschulen HdM, HFU und HfWU wurde von diesen gemeinsam entwickelt. Es ist systembezogen ausgerichtet und wurde unter dem Titel „Kontinuierliche Qualitätsentwicklung durch ein strukturiertes Qualitätsbeiratsmodell“ zur Akkreditierung eingereicht.

Es soll das externe Systemakkreditierungsverfahren, dem sich die Hochschulen bisher unterzogen haben, ersetzen. Durch extern besetzte Qualitätsbeiräte soll eine Begutachtung der jeweiligen Qualitätsmanagementsysteme erfolgen, wobei die Qualitätsbeiräte sowohl Beiträge zur Qualitätssicherung als auch zur Qualitätsentwicklung leisten sollen. Die Qualitätsbeiräte bilden damit die Funktion der Fremdevaluation ab (Qualitätssicherung), sie sind gleichzeitig aber auf der obersten Ebene der Qualitätsmanagementsysteme in diese eingebunden (Qualitätsentwicklung). Das Alternative Verfahren ist dabei auf eine kontinuierliche Durchführung über die Akkreditierungsfrist des Alternativen Verfahrens hin angelegt, die Begutachtung und die damit verbundenen Beschlussfassungen erfolgen regelmäßig und summierend.

Dabei soll eine nach den Vorgaben der Systemakkreditierung vollständige Begutachtung der Qualitätsmanagementsysteme sichergestellt werden. Nach Abschluss der Akkreditierungsfrist für das Alternative Verfahren sollen „die Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung (StAkkVVO) des Landes Baden-Württemberg mindestens im Umfang eines Verfahrens zur Systemreakkreditierung einer externen Überprüfung unterzogen worden“ (§ 5 Geschäftsordnung des Qualitätsbeirats der HdM) sein.²

Verbindlicher Bestandteil der Qualitätsmanagementsysteme der Hochschule sind interne Prüfungsverfahren der Qualität von Studium und Lehre der Hochschulen, die die Einhaltung der Kriterien der StAkkVVO auf Studiengangsebene gewährleisten sollen. Diese Prüfungsverfahren werden im Alternativen Verfahren auch von den Qualitätsbeiräten begutachtet und bewertet.

Das Alternative Verfahren ist gleichzeitig als Verbundprojekt der drei Hochschulen angelegt. Jede Hochschule hat einen eigenen Qualitätsbeirat eingerichtet und bindet diesen in die eigenen Hochschulstrukturen ein. Unter dem Schirm einer hochschulübergreifenden Zusammenarbeit, die vor allem den Austausch der Qualitätsbeiräte und die Abstimmung der Hochschulen über die Durch-

² Bei erfolgreicher Antragstellung verleiht der Akkreditierungsrat das Siegel der Stiftung an das Alternative Verfahren. Die Hochschulen können daraufhin das Siegel der Stiftung an die Studiengänge verleihen, die das interne Prüfungsverfahren des jeweiligen Qualitätsmanagementsystems erfolgreich durchlaufen haben. Auch wenn als Kern des Alternativen Verfahrens eine Begutachtung der Qualitätsmanagementsysteme im Umfang einer Systemakkreditierung erfolgt, ist damit verwaltungsrechtlich keine Systemakkreditierung innerhalb des Alternativen Verfahrens verbunden. Die vorgelegten Entwürfe zur „Geschäftsordnung des Qualitätsbeirates“ bilden diesen Hintergrund durch die Verwendung des Begriffes „Systemreakkreditierung“ noch nicht zweifelsfrei ab. Die Hochschulen werden gebeten, zur Vermeidung von Missverständnissen bei der Finalisierung der Geschäftsordnungen hier nachzubessern.

führung des Alternativen Verfahrens umfasst, lassen die einzelnen Hochschulen in Eigenverantwortung ihre jeweiligen Qualitätsmanagementsysteme begutachten. Gemeinsam für die drei Hochschulen ist damit das Alternative Verfahren, die jeweiligen Qualitätsmanagementsysteme als Begutachtungsgegenstände der Qualitätsbeiräte sind dagegen hochschulspezifisch konzipiert und implementiert. Allerdings können sich auch in der Implementierung des Alternativen Verfahrens hochschulspezifische Variierungen ergeben, die auf dessen Einbettung in ein bereits bestehendes Qualitätsmanagementsystem zurückzuführen sind.

Im Folgenden werden zunächst der Ablauf der internen Selbstbegutachtung inklusive des kooperativen Elements und anschließend die beteiligten Gremien und Einrichtungen, die eine Funktion im Alternativen Verfahren übernehmen, dargestellt.

2.2.1 Ablauf des Alternativen Verfahrens

Kontinuierliche Begutachtung im Jahreszyklus

Die Evaluation der Qualitätsmanagementsysteme der einzelnen Hochschulen durch ihre Qualitätsbeiräte findet im Jahreszyklus statt. Ein Jahreszyklus besteht aus mehreren Verfahrensschritten, die auf Grund der unterschiedlichen Gestaltung der Systeme von Hochschule zu Hochschule leicht variiert sein können. In der Summe der Jahreszyklen in der Akkreditierungsfrist über acht Jahre soll eine komplette Begutachtung eines Qualitätsmanagementsystems nach den Kriterien von §§ 17 bis 20 StAkkrVO erfolgt sein.³

Um diese Vollständigkeit gewährleisten zu können, wird dem Qualitätsbeirat von einer internen Koordinierungsgruppe der Hochschule ein Projektplan vorgeschlagen, der festlegt, auf welchen Kriterien der StrAkkrVO und in welchem Jahreszyklus der jeweilige Schwerpunkt der Begutachtung des Qualitätsmanagementsystems liegen soll. Einzelne Kriterien können dabei auch iterativ behandelt werden, wenn dies, bspw. durch ihren Bezug auf andere Kriterien nach §§ 17 bis 20 StAkkrVO, erforderlich sein sollte. Der Projektplan kann von dem Qualitätsbeirat angepasst werden, wenn er dies für erforderlich hält.

Wesentlich für die Kontrolle, ob die Kriterien der StAkkrVO vollständig in einem Akkreditierungszyklus begutachtet wurden, ist die „Checkliste zur Überprüfung akkreditierungsrechtlicher Kriterien“. Diese dient als Metaprotokoll der einzelnen Beiratssitzungen. Sie schlüsselt die einzelnen Kriterien der StAkkrVO auf und hält fest, zu welchem Datum und mit welchem Ergebnis die Prüfung der einzelnen Kriterien erfolgt ist. Sie verweist auf die jeweiligen Protokolle der Sitzungen und macht Angaben zum Stand der Umsetzung von Maßnahmen und somit auch zu dem Stand

³ Um deutlich zu machen, dass dieser Bestandteil des Alternativen Verfahrens von den Hochschulen individuell durchgeführt wird, wird in der weiteren Darstellung Singular („die Hochschule“, „der Qualitätsbeirat“) verwendet. Wo die Verfahrensschritte einer Hochschule von denen der anderen Hochschulen abweichen, wird dies gesondert erwähnt.

von Auflagenerfüllungen. Die Führung der Checkliste erfolgt durch die interne Koordinierungsgruppe.

Vorbereitung der Sitzung

Verantwortlich für die Vorbereitung der Sitzung des Qualitätsbeirates ist die interne Koordinierungsgruppe, bestehend aus der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Studium und Lehre und einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des Qualitätsmanagements. Sie erstellt die Beratungsunterlagen und versendet sie an die Mitglieder des Qualitätsbeirats bzw. macht sie ihnen auf der Seite des Qualitätsbeirats im Intranet der Hochschule zugänglich. Neben einer Darstellung aktueller Herausforderungen für die Hochschule, einer Übersicht über die QM-Aktivitäten des vergangenen Studienjahres und Nachweisen zu dem Umsetzungsstand der durch die Beiratsarbeit initiierten Maßnahmen enthalten die Unterlagen auch die Dokumente, die für eine Prüfung der in der Sitzung zu behandelnden Kriterien erforderlich sind. Das so erstellte Material übernimmt damit in etwa die Funktion einer (Teil-)Selbstdokumentation, wie sie in Systemakkreditierungsverfahren zur Anwendung kommt. Es geht in Bezug auf Detaillierungsgrad und Gegenstand der Darstellung aber über übliche Selbstdokumentationen hinaus, da auch Leistungsbereiche der Hochschule zur Evaluation vorgelegt werden können, die in einem Systemakkreditierungsverfahren nicht begutachtet würden.

Durchführung der Sitzung

Im Minimum findet eine Sitzung des Qualitätsbeirates pro Jahr statt (Jahressitzung). Es können zusätzliche Sitzungen einberufen werden, wenn der Qualitätsbeirat dies als notwendig erachtet. An der HFU ist zusätzlich zur Jahressitzung, die der Prüfung von und Beschlüssen zu Kriterien dient, eine Nebensitzung für die Maßnahmensicherung und Nachsteuerung vorgesehen.

An der Sitzung nehmen neben den Mitgliedern des Qualitätsbeirats, zu denen in einer Sonderrolle auch eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Akkreditierungsagentur gehört⁴, die interne Koordinierungsgruppe sowie bei Bedarf und auf Wunsch des Qualitätsbeirats weitere Hochschulmitglieder, die Sachauskunft zu den behandelten Themenstellungen geben können, teil. Zusätzlich können auch Arbeitskreise zur Unterstützung des Qualitätsbeirats gebildet werden, die ein behandeltes Schwerpunktthema für die Sitzung vor- und/oder nachbereiten. Die Vertreterin oder der

⁴ Nach § 2 Abs. 4 der jeweiligen „Satzung zur Einrichtung und Beauftragung eines Qualitätsbeirats“ gehört eine Vertreterin oder Vertreter einer Qualitätssicherungsagentur dem Qualitätsbeirat mit beratender Stimme an, die Prozessübersichten in der Selbstdokumentation weisen diese jedoch getrennt aus. In diesem Gutachten wird der Regelung in der Satzung gefolgt.

Vertreter der Agentur hat dabei auch die Funktion, zu akkreditierungsrechtlichen Fragen zu beraten.

Um einen Austausch über die Beiratsarbeit zu erleichtern, haben die drei Hochschulen eine Mustertagesordnung miteinander abgestimmt, die die Programmpunkte „Informationen über die Hochschulsituation“, „Rückschau“ (Umsetzung von Maßnahmen), „Diskussion über Schwerpunktthemenen“ (Prüfung Kriterien StAkkrVO), „Informationen über reguläre Aktivitäten im Qualitätsmanagement“ (Qualitätsentwicklung), „Planung der nächsten Beiratssitzung“ und „Verschiedenes“ umfasst.

Der Qualitätsbeirat nimmt Stellung zum aktuellen und zukünftig geplanten Entwicklungsstand des Qualitätsmanagements sowie zur Einhaltung der Kriterien der StAkkrVO und beschließt sogenannte „Impulse“ zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Systems. Betreffen die Impulse kriterienrelevante Monita, haben sie den Stellenwert von Auflagen.

Die Qualitätsbeiräte aller drei Hochschulen hielten neben einer konstituierenden Sitzung bereits ihre erste reguläre Sitzung ab. Neben anderen Kriterien befassten sich alle Qualitätsbeiräte in dieser ersten Arbeitssitzung mit den Verfahren für die interne Akkreditierung von Studiengängen. Dies beinhaltete auch Stichproben von intern akkreditierten Studiengängen.

Behandlung durch weitere Gremien und Beschlussfassung

Die Sitzung und die Beschlüsse des Qualitätsbeirats werden von der Agentur protokolliert, wobei hierfür ein für alle Hochschulen gemeinsames Musterdokument zur Anwendung kommt. Nach Abstimmung des Protokolls unter den Beiratsmitgliedern wird es nach § 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Qualitätsbeirats der Hochschule zur Stellungnahme zugesandt, wobei der exakte Adressat bzw. Akteur innerhalb der Hochschule nicht benannt ist. Die Stellungnahme der Hochschule ist an die Agentur zu übersenden.

Die weitere Prozessgestaltung unterscheidet sich bei der HFU von den anderen beiden Hochschulen, bei allen drei Hochschulen bestehen jedoch noch abweichende Regelungen in den Qualitätsbeiratssatzungen und den Entwürfen der Geschäftsordnungen der Qualitätsbeiräte:

HdM, HfWU: Nach § 5 Abs. 2 der verabschiedeten Qualitätsbeiratssatzung werden die „wesentlichen Ergebnisse und Einschätzungen sowie alle Impulse des Qualitätsbeirats [...] im Rahmen der verpflichtenden gemeinsamen Sitzung von Senat und Hochschulrat (in Anlehnung an § 19 Abs. 1 S. 13 sowie § 20 Abs. 1 S. 11 LHG) [...] von einem Mitglied des Qualitätsbeirats vorgestellt und mit den Mitgliedern beider Gremien erörtert. [...] Die Mitglieder des Hochschulrats geben zum Ergebnis der Erörterung eine Stellungnahme ab. [...] Die Mitglieder des Senats beschließen

in der aktuellen, spätestens in der darauffolgenden regulären Sitzung, wie die Impulse des Qualitätsbeirats umzusetzen sind.“ In dem Entwurf der Geschäftsordnung ist abweichend hierzu in § 8 Abs. 3 keine Beteiligung des Hochschulrats vorgesehen, der Senat gibt zunächst auch nur eine Stellungnahme ab: „Die wesentlichen Ergebnisse und Einschätzungen sowie alle Impulse des Qualitätsbeirats werden dem Senat der Hochschule der Medien Stuttgart von einem Mitglied des Qualitätsbeirats vorgestellt und mit den Mitgliedern des Senats erörtert. Die Mitglieder des Senats geben zum Ergebnis der Erörterung eine Stellungnahme ab.“ Regelungen zur weiteren Beschlussfassung durch den Senat sind nicht aufgenommen.

HFU: Nach § 5 Abs. 2 werden die „wesentlichen Ergebnisse und Einschätzungen sowie alle Impulse des Qualitätsbeirats [...] dem Hochschulrat der Hochschule Furtwangen von einem Mitglied des Qualitätsbeirats vorgestellt und mit den Mitgliedern des Hochschulrats erörtert“, es findet demnach keine gemeinsame Sitzung von Hochschulrat und Senat statt. Der Hochschulrat erstellt eine Stellungnahme, die zusammen mit den „wesentlichen Ergebnissen und Einschätzungen“ dem Senat nach § 5 Abs. 3 zur Beschlussfassung weitergeleitet wird. Auch an der HFU ist in dem Entwurf der Geschäftsordnung für den Qualitätsbeirat in § 8 Abs. 3 abweichend zur Qualitätsbeiratsatzung keine Beteiligung des Hochschulrats vorgesehen: „Die wesentlichen Ergebnisse und Einschätzungen sowie alle Impulse des Qualitätsbeirats werden dem Senat [...] von einem Mitglied des Qualitätsbeirats vorgestellt und mit den Mitgliedern des Senats erörtert. Die Mitglieder des Senats geben zum Ergebnis der Erörterung eine Stellungnahme ab.“

Zusätzlich zu den Abweichungen zu den Regelungen der anderen Hochschulen liegen bei der HFU aber auch Abweichungen zwischen den oben dargestellten Regelungen und den Prozessdarstellungen in der Selbstdokumentation vor. Dem QM-Board der Hochschule, ein im bisherigen Qualitätsmanagementsystem der Hochschule etablierter Senatsausschuss mit ursprünglich ähnlichen Aufgaben wie der Qualitätsbeirat, soll im Alternativen Verfahren eine Funktion als Bindeglied zwischen Qualitätsbeirat und Fakultäten zukommen. Laut der Darstellung in der Selbstdokumentation zum Qualitätsmanagementsystem der Hochschule (S. 43) fasst das QM-Board an Stelle des Senats die Beschlüsse, die sich aus dem Umgang mit den Impulsen des Qualitätsbeirats ergeben, nicht der Senat. Der Senat kann Beschlüssen des QM-Boards jedoch aktiv widersprechen. In Abweichung zu der Regelung nach § 5 Abs. 2 der Qualitätsbeiratsatzung berichtet „der Prorektor Lehre, als Vorsitzender des QM-Boards, über die wesentlichen Diskussionspunkte sowie alle gefassten Beschlüsse des QM-Boards im Senat“, nicht jedoch ein Mitglied des Qualitätsbeirats.

Die Funktion des QM-Boards und die Vorgehensweise in der Beschlussfassung bilden sich in den vorgelegten Ordnungen noch nicht ab bzw. werden in diesen abweichend geregelt. Die Qualitätsbeiratssatzung und die Geschäftsordnung sind anzupassen.

Vermittlungsverfahren

Die Qualitätsbeiratssatzung sieht in § 6 ein Vermittlungsverfahren vor, falls der Senat einen „Impuls“ des Qualitätsbeirats nicht umsetzen will, den letzterer als „wesentlich“ ansieht. Es wird in der Qualitätsbeiratssatzung nicht näher definiert, ob dies allein im Fall einer Nichterfüllung der Kriterien nach der StAkkrVO eintritt, oder ob der Qualitätsbeirat auch andere „Impulse“ in diesem Sinne als wesentlich ansehen kann.

Zur Klärung des Dissens wird eine Vermittlungskommission gebildet, die zu gleicher Anzahl aus Mitgliedern des Qualitätsbeirats und Mitgliedern des Senats besetzt ist. Dabei wird „Einigung über den [...] strittigen Punkt [...] durch getrennte Beschlüsse im Senat und Qualitätsbeirat erreicht“ (§ 6). Wird keine Einigung zwischen Senat und Qualitätsbeirat erzielt, erfolgt nach § 7 der Qualitätsbeiratssatzung ein Abbruch des Alternativen Verfahrens.

Über dieses Vermittlungsverfahren hinaus ist jedoch noch kein internes Beschwerdesystem für die Akkreditierungsentscheidungen etabliert. Solche Akkreditierungsentscheidungen können jedoch auch andere Stellen oder Statusgruppen innerhalb der Hochschule betreffen. Daher ist es notwendig, dass auch für diese Gruppen die Möglichkeit geschaffen wird, sich zu diesen zu äußern.

Ausstieg aus dem Alternativen Verfahren

Bei einem Abbruch des Alternativen Verfahrens „beantragt die Rektorin oder der Rektor nach Rücksprache mit beiden Gremien eine Systemakkreditierung gemäß § 2 StAkkrVO beim Akkreditierungsrat“ (§ 7 Qualitätsbeiratssatzung). Mit der „Eröffnung des Systemakkreditierungsverfahrens“ wird der Qualitätsbeirat aufgelöst.

Unklar bleibt bei diesen Regelungen jedoch noch, wann der Zeitpunkt der Auflösung des Qualitätsbeirats genau erfolgt, da sie nicht zweifelsfrei zwischen Begutachtungs- und Antragsverfahren unterscheiden. Das Begutachtungsverfahren beginnt nach § 24 StAkkrVO mit der Beauftragung der Agentur zur Begutachtung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien, das Antragsverfahren nach Abschluss der Begutachtung mit Einreichung des Antrages nach § 23 StAkkrVO. Ob mit der „Eröffnung des Systemakkreditierungsverfahrens“ das Begutachtungs- oder das Antragsverfahren gemeint ist, wird nicht deutlich. Ist mit der „Beantragung einer Systemakkreditierung beim Akkreditierungsrat“ die Antragstellung nach der Begutachtung zu verstehen, würde dies bspw. implizieren, dass der Qualitätsbeirat bis zu diesem Zeitpunkt weiter im Amt bleibt und damit während der Begutachtung des Systems Elemente des Alternativen Verfahrens weiterhin implementiert sind. Um diese Unklarheiten zu beseitigen, muss die Auflösung des Qualitätsbeirates zweifelsfrei und unter eindeutigem Bezug auf die Verfahrensregeln der StAkkrVO geregelt werden.

Die Auflösung des Qualitätsbeirates und damit einhergehend der Wechsel zur Systemakkreditierung kann unabhängig von Dissensen zwischen Senat und Qualitätsbeirat über die Umsetzung von Impulsen auch aus „wichtigem Grund“ (§ 7) erfolgen, oder wenn der Qualitätsbeirat die ihm anvertrauten Aufgaben nicht wahrnimmt.

Zusammenarbeit im Verbund

Das Alternative Verfahren wurde von den drei beteiligten Hochschulen seit 2018 kooperativ entwickelt. Hierzu wurde ein strategischer Lenkungskreis eingerichtet, dem die Prorektoren für Studium und Lehre der Hochschulen angehören. Dieser Lenkungskreis soll auch zukünftig weiter bestehen und die Durchführung des Alternativen Verfahrens strategisch begleiten.

Die Hochschulen haben in Analogie zu den internen Koordinierungsstellen auch eine hochschulübergreifende Koordinierungsstelle eingerichtet, die einen Austausch der Hochschulen zu der Durchführung des Alternativen Verfahrens gestalten soll. Ziel ist die „Förderung des Best-Practice-Sharings und Best-Practice-Learnings“ (Selbstdokumentation, S. 18), bspw. durch Auswertung der Protokolle der Qualitätsbeiratssitzungen. Über diesen Austauschpekt hinaus hat die Koordinierungsstelle jedoch auch eine gewisse Steuerungsfunktion, so ist sie für die Aktualisierung und Überprüfung der o.g. Checkliste zur Einhaltung der Kriterien der StAkkrVO verantwortlich, und sie organisiert zusammen mit den internen Koordinierungsstellen die internen „Halbzeitevaluationen“ der Hochschulen. Bei den Halbzeitevaluationen oder auch Halbzeitstichproben nach vier Jahren „handelt es sich um eine kritische Selbstreflexion mit einer Ergebniszusammenfassung“ (Selbstdokumentation, S.37), die dem Akkreditierungsrat im Rahmen der Begleitung des Verfahrens zur Kenntnis gegeben wird.

Die Selbstdokumentation sieht auch eine Kooperation der Qualitätsbeiräte vor. Diese zusätzliche Aufgabe der Qualitätsbeiräte ist jedoch noch nicht in den Qualitätsbeiratssatzungen verankert.

Die Hochschulen planen zudem für die zweite Jahreshälfte 2023 eine gemeinsame „Kick Off-Konferenz“, die sowohl dem weiteren internen Austausch dienen als auch das Alternative Verfahren einer breiteren Öffentlichkeit vorstellen soll.

2.2.2 Beteiligte Gremien und Einrichtungen im Alternativen Verfahren

2.2.2.1 Einrichtungen und externe Dienstleister der einzelnen Hochschulen

Qualitätsbeirat

Der jeweilige Qualitätsbeirat der einzelnen Hochschule ist das zentrale Gremium in dem Alternativen Verfahren. Er ist rein extern besetzt. Bei der Zusammensetzung des Gremiums haben sich die Hochschulen an den Vorgaben für die Besetzung von Gutachtergruppen in Systemakkreditierungsverfahren nach § 25 Abs. 2 StAkkrVO orientiert. Der Qualitätsbeirat umfasst:

- drei Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer
- eine Vertreterin oder einen Vertreter der Berufspraxis
- eine Vertreterin oder einen Vertreter der Studierendenschaft

Als zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der das Alternative Verfahren betreuenden Agentur an den Beiratssitzungen teil. Die hochschulischen Vertreterinnen und Vertreter sollen nach Angaben der Selbstdokumentation (S. 9) von Hochschulen für angewandte Wissenschaft stammen, wobei diese Einschränkung nicht kodifiziert ist.

Die Bestellung der Mitglieder erfolgt auf drei Jahre, sie kann zweimal verlängert werden. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Mitglieder werden diese von der begleitenden Akkreditierungsagentur bestellt, die auch deren Unbefangenheit gewährleistet. Die Agentur ist auch letztverantwortlich im Falle einer Abwahl oder einer Abberufung eines Beiratsmitgliedes.

Die „Satzung zur Einrichtung und Beauftragung eines Qualitätsbeirats (Qualitätsbeiratssatzung)“ regelt unter anderem die Zusammensetzung und die Aufgaben des Qualitätsbeirates sowie die Bestellung der Mitglieder. Wie bereits dargestellt trifft die Satzung auch Regelungen für Dissensfälle zwischen Qualitätsbeirat und Senat und zur Auflösung des Gremiums.

Folgende Aufgaben werden für den Qualitätsbeirat in § 1 Abs. 2 der Satzung definiert:

- Stellungnahme zur Erfüllung der Vorgaben der StAkkrVO
- Stellungnahme zu Stärken und Schwächen des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule
- Stellungnahme zur qualitätsbezogenen Entwicklungsplanung der Hochschule
- Erarbeitung von Impulsen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule

Die Satzung wurde hochschulspezifisch redigiert von den Senaten aller dreier Hochschulen Anfang 2022 erlassen. Die Satzungen sind im Wesentlichen wortgleich, jedoch weist die Qualitätsbeiratssatzungen der HFU dahingehend eine Abweichung aus, dass in § 2 Abs. 3 sowohl der oder die Vorsitzende des Qualitätsbeirates als auch seine Stellvertreterin bzw. -vertreter aus dem Kreis

der Hochschullehrenden gewählt werden müssen. In den Qualitätsbeiratssatzungen der anderen beiden Hochschulen trifft diese Einschränkung nur auf den Vorsitz, nicht aber auf die Stellvertretung zu.

Regelungen zur Erfüllung der vom Senat gesetzten Aufgaben werden in der „Geschäftsordnung des Qualitätsbeirats“ getroffen, die vom Qualitätsbeirat verabschiedet wird. Wie weiter oben erläutert regelt die Geschäftsordnung die Beschlussfassung des Gremiums im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung sowie den Gremienweg für die von dem Qualitätsbeirat beschlossenen „Impulse“. Die Geschäftsordnung lag zum Zeitpunkt der Begehung als Entwurf vor, eine verabschiedete Fassung muss noch nachgereicht werden.

Senat und Hochschulrat

HdM, HfWU: Der Senat erörtert die „Impulse“ des Qualitätsbeirats und beschließt nach § 5 Abs. 2 der Qualitätsbeiratssatzung, wie die „Impulse“ umzusetzen sind. Laut Selbstdokumentation kann er die interne Akkreditierungsgruppe oder andere Hochschulmitglieder mit der Ausarbeitung und Nachverfolgung von Aufträgen betrauen (S. 11).

Nach § 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung kann der Qualitätsbeirat in Absprache mit dem Rektorat auch die Beteiligung weiterer Hochschulgremien vorsehen. Wie in Kapitel 2.2.1 dargestellt, ist in der Qualitätsbeiratssitzung auch die Befassung des Hochschulrates mit den Empfehlungen des Qualitätsbeirates sowie die Erstellung einer diesbezüglichen Stellungnahme vorgesehen, in der Geschäftsordnung ist dieser Einbezug jedoch nicht mit aufgenommen.

HFU: Die Funktionen des Senats übernimmt an der HFU das QM-Board als Senatsausschuss. Der Senat ist jedoch über ein Vetorecht zu den Beschlüssen des QM-Board weiterhin in die Beschlussfassung eingebunden. Das QM-Board setzt sich laut der Selbstdokumentation „aus Mitgliedern des Rektorats, je einem Mitglied der Fakultäten, Mitarbeitenden aus der Verwaltung und zwei Studierenden zusammen“ (S. 25). Das QM-Board dient auch als Bindeglied zwischen den Fakultäten und dem Qualitätsbeirat, dessen „Impulse“ es in die Hochschule trägt.

Interne Koordinierungsgruppe und interne Koordinierungsstelle

Die interne Koordinierungsgruppe wird gebildet aus der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Studium und Lehre⁵ und einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter aus dem Qualitätsmanagement,

⁵ So die Bezeichnung für die entsprechende funktionstragende Person an der HfWU. An der HdM: Prorektorin bzw. -rektor für Lehre und Qualitätsmanagement, an der HFU: Prorektorin bzw. -rektor Lehre.

die bzw. der die interne Koordinierungsstelle bekleidet. Andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Qualitätsmanagement können hinzukommen.

Die interne Koordinierungsgruppe hat in der Anfangsphase des Alternativen Verfahrens die Funktion, die Kommunikation zwischen Qualitätsbeirat, Hochschule und Agentur zu gestalten und zu koordinieren. Im weiteren Verlauf des Verfahrens begleitet sie die Arbeit des Qualitätsbeirates durch Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. Sie macht Vorschläge für zu behandelnde Schwerpunktthemen und erörtert und operationalisiert die „Impulse“ des Beirats. Sie übernimmt darüber hinaus auch die Funktion, innerhalb der Hochschule über das Alternative Verfahren und die Qualitätsbeiratsarbeit zu informieren.

Rektorat

Das Rektorat ist punktuell in das Alternative Verfahren eingebunden. Es benennt zum einen ein Mitglied des Rektorats als primäre Kontaktperson für den Qualitätsbeirat, zum anderen entscheidet es über einen möglichen Ausstieg aus dem Alternativen Verfahren und die Rückkehr zur Systemakkreditierung.

Agentur

Die externe Qualitätssicherungsagentur übernimmt an verschiedenen Positionen Aufgaben im Alternativen Verfahren. Dies umfasst sowohl Unterstützungsprozesse als auch den eigentlichen Kernprozess, innerhalb dessen sie auch in geringerem Umfang Entscheidungsbefugnisse hat.

Ihr kommen organisatorische und sekretarielle Aufgaben in der Begleitung der Qualitätsbeiratsarbeit zu. So unterstützt sie die Hochschulen bei der Organisation der Beiratssitzungen (Hotelbuchungen, Abrechnung von Reisekosten etc.), und sie erstellt auch die Protokolle der Sitzungen und stimmt diese mit den Beiratsmitgliedern ab.

Über eine Vertreterin oder einen Vertreter ist sie beratendes Mitglied im Qualitätsbeirat und soll diesen u.a. bei Fragen zur Auslegung von Akkreditierungskriterien unterstützen.

Ihre zentrale Aufgabe liegt in der Bestellung der Qualitätsbeiratsmitglieder im Einvernehmen mit der Hochschule nach § 4 Abs. 1 der Qualitätsbeiratssatzung. Hierbei gewährleistet die Agentur auch die Unbefangenheit der Qualitätsbeiratsmitglieder. Detaillierte und nach Statusgruppen (Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft, der Studierenden sowie der Berufspraxis) aufgeschlüsselte Kriterien für Befangenheit, die den in der Akkreditierungspraxis etablierten Kriterien entsprechen, sind Bestandteil eines „Vertrages zur Mitwirkung im Qualitätsbeirat“, die die Agentur mit den Beiratsmitgliedern abschließt. Nach § 9 Abs. 5 der Geschäftsordnung entscheidet die

Agentur auch, ob Begehren über die Abberufung von Beiratsmitgliedern stattgegeben werden sollen.

Zum jetzigen Zeitpunkt übernimmt die Agentur evalag die oben dargestellten Aufgaben, deren Erfüllung in einem Dienstleistungsvertrag zwischen der Hochschule und der Agentur geregelt ist. Die Agentur evalag war auch in die Konzeption des Alternativen Verfahrens eingebunden. In der hochschulübergreifenden Zusammenarbeit soll sie weiterhin in beratender Tätigkeit tätig sein. Die Agentur hat damit eine hybride Rolle aus Unterstützung der hochschulinternen Durchführung des Verfahrens und der Beratung im übergeordneten Verbundprojekt.

2.2.2.2 Hochschulübergreifende Einrichtungen

Strategischer Lenkungskreis

Der strategische Lenkungskreis besteht aus den in den internen Koordinierungsgruppen vertretenen Prorektorinnen bzw. -rektoren. Er war maßgeblich an der Konzeption und der Implementierung des Alternativen Verfahrens beteiligt und dient zukünftig weiterhin der Erörterung grundsätzlicher strategischer Fragen zur Ausrichtung und Ausgestaltung des Alternativen Verfahrens.

Hochschulübergreifende Koordinierungsstelle

Die hochschulübergreifende Koordinierungsstelle ist eine gemeinsame feste Einrichtung der drei Hochschulen, wobei sie abwechselnd für jeweils zwei Jahre an einer von diesen angesiedelt ist. Die Finanzierung der mit einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter besetzten Stelle erfolgt auch abwechselnd durch die jeweilige Gasthochschule.

Durch die hochschulübergreifende Koordinierungsstelle soll der Austausch unter den Hochschulen und den Qualitätsbeiräten zu Fragen zur Ausgestaltung von Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement gefördert werden. Wie weiter oben dargestellt, ist sie unter anderem für die Aktualisierung der Checkliste zur Überprüfung akkreditierungsrechtlicher Kriterien zuständig. Sie soll außerdem die Qualitätsbeiräte organisatorisch unterstützen. Sie arbeitet hierzu mit den internen Koordinierungsstellen zusammen; als gemeinsames Projekt der hochschulübergreifenden und der internen Koordinierungsstellen ist die an den Hochschulen getrennt durchgeführte Halbezeitevaluation vorgesehen.

2.3 Erkenntnisse zu alternativen Ansätzen externer Qualitätssicherung

Im Folgenden werden die innovativen Elemente des systemorientierten Alternativen Verfahrens an den Hochschulen erläutert und in Bezug auf die wesentlichen Unterschiede und den daraus resultierenden erweiterten Erkenntnisgewinnen gegenüber herkömmlichen externen Systemakkreditierungsverfahren diskutiert.

Kontinuierliche Begutachtung

Beim Verfahren der Systemakkreditierung wird die Leistungsfähigkeit des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems im Abstand von jeweils acht Jahren durch eine von der Hochschule beauftragte Akkreditierungsagentur begutachtet – die Erfüllung der formalen Kriterien durch die Agentur selbst, die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien durch ein Gremium aus von der Agentur bestellten Gutachterinnen und Gutachtern. Dagegen erfolgt bei dem hier begutachteten Alternativen Verfahren die Begutachtung der Einhaltung der formalen (gemäß Art. 3 Abs. 3 StAkkrStV und § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StAkkrVO) und der fachlich-inhaltlichen Kriterien durch den Qualitätsbeirat, der strukturell wie das Gutachtergremium bei der Systemakkreditierung zusammengesetzt ist, über die acht Jahre verteilt. Diese kontinuierliche Begutachtung hat verschiedene Vorteile:

- Die Belastung der Hochschule durch die Begutachtung der Leistungsfähigkeit des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems ist gleichmäßig über die acht Jahre verteilt und erlaubt dadurch einen gleichmäßigeren Personaleinsatz.
- Dem Qualitätsbeirat steht mehr Zeit zur Verfügung, sodass er sich tiefergehender mit dem Qualitätsmanagementsystem befassen kann. Die Mitglieder der Qualitätsbeirats lernen die Hochschule über die Jahre besser kennen, was die Begutachtung erleichtert.
- Personen, die als Mitglieder des Qualitätsbeirats für eine längere Zeitspanne bestellt sind (statt eher zeitlich punktuell wie die Gutachterinnen und Gutachter beim Verfahren der Systemakkreditierung), nehmen Vorgänge in der Hochschule, die in Bezug zum Qualitätsmanagementsystem stehen, eher wahr.
- Aus dem Kreis der Studierenden, mit denen das Gremium der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begehung gesprochen hat, wurde die Vorstellung geäußert, dass sie den Qualitätsbeirat kontaktieren können, wenn sie den Eindruck haben, dass es im Qualitätsmanagementsystem einen Mangel gibt. Derlei Eingaben und deren förmliche Behandlung sind im Konzept des hier begutachteten Alternativen Verfahrens zwar nicht vorgesehen. Aber sie sind (anders als beim Verfahren der Systemakkreditierung mit begrenzter „Amtszeit“ der Gutachterinnen und Gutachter) möglich, und es ist davon auszugehen, dass Personen, die

die Einhaltung von Kriterien zu begutachten haben, informelle Hinweise, die ihnen dafür relevant erscheinen, nicht unberücksichtigt lassen.

- Während beim Verfahren der Systemakkreditierung die Hochschule die Erfüllung einer Auflage binnen eines Jahres nachweisen muss und der Vorgang damit erledigt ist, kann der Qualitätsbeirat wiederholte Überprüfungen dahingehend vornehmen, ob das Kriterium weiterhin erfüllt ist.
- Während beim Verfahren der Systemakkreditierung die Hochschule über den Umgang mit Empfehlungen erst im Rahmen des nächsten Verfahrens der Systemakkreditierung in acht Jahren zu berichten hat und der Umgang mit den Empfehlungen dann womöglich mit anderen Gutachterinnen und Gutachtern erörtert wird, ist anzunehmen, dass im hier begutachteten Alternativen Verfahren der Dialog zwischen Qualitätsbeirat und Hochschule bezüglich der Empfehlungen bestehen bleibt und der Umgang mit den Empfehlungen dadurch zügiger und produktiver geklärt wird. Dass der strukturell wie ein Gutachtergremium bei dem Verfahren der Systemakkreditierung besetzte Qualitätsbeirat auch die Erfüllung der formalen Kriterien begutachtet, ist kein Nachteil. Die fachliche Expertise der Akkreditierungsagentur fließt dadurch mit ein, dass diese ihn berät.

Das Gremium der Gutachterinnen und Gutachter erwartet grundsätzliche Erkenntnisse darüber, inwieweit eine kontinuierliche Begutachtung durch einen Gutachterbeirat die Einhaltung der Kriterien der StAkkrVO mindestens ebenso gut sicherstellt wie das Verfahren der Systemakkreditierung und inwieweit sie die Leistungsfähigkeit des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems darüber hinaus besser fördert.

Bestellung der Mitglieder des Qualitätsbeirats

Beim Verfahren der Systemakkreditierung werden die Gutachterinnen und Gutachter von der Akkreditierungsagentur bestellt. Die Hochschule kann nur widersprechen, wenn sie eine Gutachterin oder einen Gutachter für befangen hält, hat aber keinen Anspruch darauf, dass diese oder dieser durch eine oder einen anderen ersetzt wird. Dagegen erfolgt die Bestellung der Mitglieder des Qualitätsbeirats im hier begutachteten Alternativen Verfahren durch die beauftragte Akkreditierungsagentur im Einvernehmen mit der Hochschule. Dies dürfte sich positiv auf die Qualität der Auswahlentscheidung der Mitglieder der Qualitätsbeirats auswirken. Für den Fall, dass mindestens drei von fünf Mitgliedern des Qualitätsbeirats das Vertrauen in die Amtsführung eines anderen Mitglieds des Qualitätsbeirats verloren haben, kann die Akkreditierungsagentur dieses Mitglied abberufen. So gibt es ein „Ausstiegszenario“ für den Fall, dass sich eine Auswahlentscheidung als falsch erwiesen haben sollte. Zugleich hält die Regelung die Mitglieder des Qualitätsbeirats an, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

Das Gremium der Gutachterinnen und Gutachter erwartet grundsätzliche Erkenntnisse darüber, ob sich die einvernehmliche Bestellung der Mitglieder des Qualitätsbeirats auch als Vorbild für die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter im Verfahren der Systemakkreditierung erweisen könnte.

Kooperation der drei Hochschulen

Durch die Kooperation der drei Hochschulen und den informellen Austausch auf der Ebene der Qualitätsbeiräte wie auch auf der Ebene der für die Qualitätsmanagementsysteme in den Hochschulen Verantwortlichen können Synergieeffekte entstehen. Die hinsichtlich ihrer Größe ähnlichen Hochschulen erhalten einen Einblick darin, wie die anderen Hochschulen mit vergleichbaren Problemen des Qualitätsmanagements umgehen. Die Qualitätsbeiräte erhalten Einblick darin, an welcher Stelle bei den anderen Hochschulen Probleme im Qualitätsmanagementsystem aufgetreten sind. So können Best Practices identifiziert werden, und die anderen Hochschulen haben die Gelegenheit, deren analoge Umsetzung zu prüfen.

Der kontinuierliche Betrieb des Alternativen Verfahrens dürfte nach Einschätzung des Gremiums der Gutachterinnen und Gutachter für jede der Hochschulen deutlich teurer sein als eine Systemakkreditierung alle acht Jahre. Die Hochschulen sind aber bereit, dies in Kauf zu nehmen, da sie davon überzeugt sind, dass ihr Alternatives Verfahren die Leistungsfähigkeit ihres internen Qualitätsmanagementsystems besser fördert als das Verfahren der Systemakkreditierung.

2.4 Zusammenfassende Qualitätsbewertung

Das zur Begutachtung vorgelegte Alternative Verfahren bietet den beteiligten Hochschulen eine Reihe von konkreten und absehbaren Vorteilen sowie perspektivischen Chancen, die im Folgenden skizziert werden. Gleichzeitig hat das Verfahren auf Grund der Neuartigkeit des Ansatzes erkennbare Risiken und darüber hinaus klar zu benennende Nachteile. Diese sollen ebenfalls hier betrachtet werden. Die vorherigen Kapitel rekapitulierend wird zunächst die Struktur des vorgelegten Ansatzes zusammenfassend beschrieben.

Struktur des Qualitätsbeiratsmodells in dem Alternativen Verfahren

Die beteiligten Hochschulen HdM, HFU und HfWU treten im vorliegenden Alternativen Verfahren als Hochschulverbund auf. Das Ziel ihres Ansatzes ist es, von den Verfahrenswegen der Systemakkreditierung in ein für jede Hochschule passgenaueres, dynamischeres Modell zu wechseln. Das Hauptmerkmal des Alternativen Verfahrens ist die Einrichtung unabhängiger Qualitätsbeiräte, die die Hochschulen in Bezug auf die StAkkrVO prüfen und die Hochschulen darüber

hinaus durch Impulse und Stellungnahmen zu Themen der Qualitäts- und Organisationsentwicklung beraten. Abweichend von der Systemakkreditierung findet diese Prüfung nicht im Turnus von acht Jahren statt, sondern wird als kontinuierlicher Qualitätsprozess implementiert.

Dabei werden die Qualitätsbeiräte durch Satzungen der Hochschulen zur Einrichtung und Beauftragung eines Qualitätsbeirats und Mitwirkungsverträge der einzelnen bestellten Personen enger an die Hochschulen gebunden, als dies in den bisherigen Akkreditierungsformaten der Fall ist. Sie ähneln damit Fachbeiräten oder Hochschulräten.

Je Hochschule wird ein Qualitätsbeirat bestellt. Dieser setzt sich zusammen aus drei professoralen Vertreterinnen und Vertretern sowie je einer Vertretung der Studierendenschaft und der Berufspraxis. Alle bestellten Personen werden von der begleitenden Agentur bestellt. Kriterien für die Auswahl sind u.a. die Unabhängigkeit zur jeweiligen Hochschule und Expertise im Akkreditierungswesen bzw. in Prozessen des Qualitätsmanagements.

Der Prüfauftrag jedes Qualitätsbeirats erstreckt sich auf die QM-relevanten Teile der StAkkrVO (§§ 17-20). Die wesentlichen Ergebnisse und Einschätzungen sowie alle Impulse des Qualitätsbeirats, die sich aus dem Auftrag zur Prüfung bzw. zur Beratung ergeben, werden dann in den Hochschulen im zuständigen Gremium, dem Senat, behandelt.

Es ist vorgesehen, dass jeder Qualitätsbeirat mindestens einmal im Jahr zusammentritt.

Die drei Hochschulen realisieren das Qualitätsbeiratsmodell als Verbundprojekt. Vorgesehen ist der gegenseitige Erfahrungsaustausch, die kollegiale Beratung, das Best-Practice-Sharing und Best-Practice-Learning im Hochschulverbund und insbesondere der drei Qualitätsbeiräte. Dazu ist eine hochschulübergreifende Koordinierungsstelle eingerichtet.

Vorteile

Der angestrebte zentrale Vorteil für die Hochschulen ist die kontinuierliche Prüfung in Abgrenzung zum punktuellen Prüfungsansatz der Systemakkreditierung. Dadurch, dass die Prüfung der verschiedenen Kriterien im vorgelegten Ansatz auf den gesamten Akkreditierungszeitraum verteilt wird, kann einzelnen Themen mehr Zeit gewidmet werden und sie können bei Bedarf auch mehrfach zur Vorlage kommen. Die Beiräte sind bei der Festlegung ihrer jährlichen Prüfaufträge frei, sollen im Akkreditierungszeitraum aber alle relevanten Teile der StAkkrVO mindestens einmal behandelt haben. So ist sichergestellt, dass die Prüfung – summarisch betrachtet – äquivalent zur bisherigen Systemakkreditierung verläuft.

Ein weiterer Vorteil, der von den handelnden Akteuren bei der Begehung in Stuttgart am 13. und 14. September 2022 benannt wurde, ist die größere Verfahrensautonomie des Modells. Die

Hochschulen können sich vom Raster der Systemakkreditierung lösen und das Qualitätsmanagement als begleitenden, strukturierten Prozess etablieren. Damit verbunden ist die Hoffnung, dass die kontinuierliche Behandlung von Qualitätsthemen hilft, das Qualitätsmanagement noch stärker innerhalb der Hochschule zu verankern und eine lebendige, nachhaltige Qualitätskultur zu etablieren.

Auch die Möglichkeit, die Kompetenz und Erfahrung der Qualitätsbeiräte zu nutzen, um Impulse für die Qualitätsentwicklung zu bekommen, wird von den Hochschulen als Vorteil gegenüber der Systemakkreditierung benannt, die an eben dieser Stelle nur die Formalia der Akkreditierungskriterien abhakt. Hier spielt hinein, dass die Beiräte „ihre“ Hochschule im Idealfall über einen längeren Zeitraum begleiten (siehe „Chancen“).

Chancen

Aus der zeitlichen Entzerrung der Behandlung der einzelnen Kriterien leitet sich die Erwartung ab, dass Qualitätsthemen in Zukunft intensiver diskutiert werden können und sich dadurch eine tiefere, passgenauere Implementierung von Qualitätsansätzen, deren Evaluation und Entwicklung ableitet.

Schließlich verbinden die beteiligten Hochschulen mit dem Modell die Erwartung, dass durch die Bindung an die sie begleitenden Personen eine hohe Verbindlichkeit entsteht, die so in den bisherigen Akkreditierungsformaten nicht entstehen kann. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auf einen erhofften Kompetenz- und Wissensgewinn für alle Beteiligten, nicht zuletzt durch den Austausch der drei Qualitätsbeiräte der beteiligten Hochschulen untereinander.

Risiken

Die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter konnte nach Sichtung der Selbstdokumentation verschiedene Risiken identifizieren, die sich in der Begehung bestätigt haben und die einer genauen Betrachtung und der konkreten Vorbeugung bedürfen.

Es wurde deutlich, dass das Alternative Verfahren für alle Beteiligten Neuland ist. Hauptrisiko ist daher die Aufrechterhaltung der Verfahrenssicherheit, die immer gewährleistet bleiben muss.

Konkret wurde sichtbar, dass die saubere Trennung von Prüfung und Beratung in der Satzung nicht erfolgt und (daher) auch im Selbstverständnis der Beteiligten unscharf bleibt.

Hier muss die Qualitätsbeiratssatzung als die wesentliche Handlungsgrundlage dahin gehend geschärft werden, zu benennen, welche Aufgaben der Beiräte ihre Entsprechung in der Systemakkreditierung haben und daher mit dem entsprechenden Mandat zur Erteilung von Auflagen (und der Prüfung der Aufлагenerfüllung) ausgestattet werden müssen.

Bei den sogenannten „Impulsen“ als beratende Aufgaben der Beiräte hingegen kann ein weitgehendes Mandat und eine direkte Einflussnahme auf Hoheitsbereiche der Hochschulautonomie nicht gewünscht sein. Dies sollte ebenfalls klar abgegrenzt werden.

Ein weiteres verbundenes Risiko ist, dass die hochschulischen Akteure mit denselben Begriffen unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Es muss auf eine einheitliche, klare Begriffsbestimmung gedrungen werden, damit Missverständnisse auf der semantischen Ebene ausgeschlossen werden. Die beobachtete Begriffsverwirrung erstreckt sich bis hin zum Begriff des „Beirats“, der im üblichen Sprachgebrauch keine prüfende, sondern lediglich eine begleitende/beratende Funktion hat. Die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter empfiehlt, die zu nutzenden Begriffe noch einmal mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen und gegebenenfalls eindeutig zu definieren.

Die Kontinuität des Beiratsgremiums muss gewährleistet sein. Beiratsmitglieder, die ggf. vor Ende des Akkreditierungszeitraumes durch das Ausscheiden bisheriger Mitglieder neu hinzukommen und nicht von Beginn an mit den Details des QM-Systems vertraut sind, müssen aktiv unterstützt werden. Maßnahmen des Knowledge Transfers müssen implementiert und klar beschrieben werden, ebenso wie die Möglichkeit zur Schulung und Weiterbildung der Qualitätsbeiratsmitglieder.

Art und Umfang der hochschulübergreifenden Zusammenarbeit der Qualitätsbeiräte sind durch die vorliegende Struktur nicht hinreichend präzisiert. In der Begehung wussten die befragten Beiräte zum Teil nicht, dass dies zu ihren Aufgaben gehört und gemäß dem Selbstbericht ein wesentliches Element des beantragten Alternativen Verfahrens ist. Die hierzu erforderliche Aufgabenbeschreibung muss in der Satzung und/oder der Geschäftsordnung ergänzt werden. Ferner ist dazu die feste und explizite Verankerung der hochschulübergreifenden Koordinierungsstelle zu regeln.

Gemessen an den Reglements der Systemakkreditierung fällt auf, dass im Alternativen Verfahren keine Prozessbeschreibungen von zwei Standardverfahren des Akkreditierungswesens, zur Auflagenerfüllung und für die Anzeige wesentlicher Änderungen, vorliegen. Die bisherigen §§ 6, 7 der Qualitätsbeiratssatzung reichen nicht aus und müssen um die entsprechend geregelten Verfahrensabläufe ergänzt werden.

Ein weiteres Risiko ist die nicht klar definierte Rolle der begleitenden Agentur, hier vor allem die Frage, ob durch den hohen Grad an Involviertheit als Schnittstelle zwischen allen Stakeholdern nicht de facto im Alternativen Verfahren ein handelnder und steuernder Akteur entsteht, der so vom Konzept des Alternativen Verfahrens her nicht intendiert ist. Hierzu muss eine ggf. aus der Satzung abgeleitete klare Prozess- und Aufgabenbeschreibung ergänzt werden.

Ebenfalls risikobehaftet ist das angestrebte Ziel der Vertiefung der Qualitätskultur. Es sollte dafür Sorge getragen werden, dass die gewünschten positiven Effekte in die Hochschulen hinein kommuniziert werden, damit die neu geschaffenen Strukturen ihre „Erdung“ in die Hochschule hinein

erfahren und als bi-direktionaler Weg der kontinuierlichen Verbesserung verstanden werden. Maßnahmen hierzu können neben der entsprechenden internen Kommunikation auch die Schaffung einer Beschwerdestelle oder anderer Strategien der Rückkopplung von getroffenen Entscheidungen sein.

Nachteile

Klare Nachteile hat das zur Prüfung vorliegende Alternative Verfahren in Hinsicht auf seine Komplexität, den daraus entstehenden Verständnis-, Koordinations- und Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen Kosten. Die Hochschulen haben zwar deutlich dargestellt, dass sie gerne bereit sind, diese Mehraufwendungen zu tragen, allerdings sollte auch sichergestellt bleiben, dass das auch bei einem Wechsel der Verantwortlichkeiten so bleibt und entsprechende Mittel in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Fazit

Das vorgestellte Alternative Verfahren hat das Potential, zu einem funktionsfähigen und wirksamen Instrument der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an der HdM, der HFU und der HfWU zu werden. Der Ansatz ist innovativ und in den Grundzügen gut durchdacht. Die gegenwärtig verantwortlichen Leitungen/Vertreter der drei beteiligten Hochschulen zeigen ein starkes Commitment im Hinblick auf das beschriebene Verfahren und die damit verbundene enge Zusammenarbeit. Die Gutachterinnen und Gutachter sehen im Modell der Qualitätsbeiräte einen attraktiven und zukunftsweisenden Beitrag zur Entwicklung des Akkreditierungswesens. Wichtige Schritte hierzu wurden von den beteiligten Hochschulen bereits eingeleitet. Es erfolgte bereits die Bestellung der Beiräte und die konstituierenden Sitzungen haben stattgefunden. Damit der in der Selbstdokumentation formulierte Anspruch erfüllt werden kann, müssen insbesondere die Rolle und Aufgabenbeschreibung der Qualitätsbeiräte geschärft und der Umfang ihres Prüfmandats in der Satzung verankert werden. Notwendige Prozesse und Rollenverteilungen (Beiräte, Agentur, Koordinierungsstelle) müssen beschrieben werden. Das Ziel der hochschulübergreifenden Kooperation auf Ebene der Beiräte muss klar(er) formuliert und über die hochschulübergreifende Koordinierungsstelle verankert werden.

2.5 Vorschläge für die Gestaltung der Begleitung des Alternativen Verfahrens⁶

Wie in Kapitel 1.2 dargestellt sind in der initialen Phase der Begleitung im Anschluss an den Akkreditierungsbeschluss eine Teilnahme der Gutachterinnen und Gutachter an den ersten Sitzungen der Qualitätsbeiräte sowie Gespräche mit den Prozessteilnehmerinnen und -teilnehmern in Form von Einzelbegehungen geplant. Bei diesen sollen Gespräche insbesondere mit Vertreterinnen und Vertreter der internen Koordinierungsgruppe, der hochschulübergreifenden Koordinierungsstelle, dem Senat (unter Berücksichtigung der studentischen Mitglieder), dem Qualitätsbeirat (inklusive der Vertreterin bzw. des Vertreters der Agentur) und ggfs. dem Hochschulrat geführt werden.

Zusätzlich zu diesen Einzelbegehungen und der sich anschließenden kontinuierlichen Begleitung sollen die Ergebnisse der von den Hochschulen geplanten Halbzeitevaluation den Begleiterinnen und Begleitern des Akkreditierungsrates zur Verfügung gestellt werden, so dass diese in der Begleitung berücksichtigt werden können. Die Hochschulen könnten hier auch prüfen, ob sie die Vertreterinnen und Vertreter des Akkreditierungsrates als Gäste zu dieser Halbzeitevaluation einladen wollen.

Schwerpunkte bei der Begleitung sollten die Validierung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Hochschulen und dem jeweiligen Qualitätsbeirat sein, sowie das Zusammenspiel der Qualitätsbeiräte untereinander.

Es sollte auch die Zusammenarbeit der Qualitätsbeiräte mit den einzelnen Qualitätsmanagementabteilungen der Hochschulen sowie den Hochschulgremien und den Fakultäten evaluiert werden. Es sollte überprüft werden, ob die vorgegebenen Rollen von allen Beteiligten verstanden, akzeptiert und eingehalten werden – auch im Zusammenspiel mit den drei Hochschulen.

Ein wesentlicher Bestandteil sollte die Überprüfung der im Antragstext beschriebenen Aufgaben eines jeden Bereiches und die Umsetzung in der Praxis sein.

Die von den Qualitätsbeiräten erarbeiteten Auflagen („verbindliche Impulse“) sollten in jedem Fall nachverfolgt und bewertet werden. Die von einem Qualitätsbeirat ausgesprochenen Empfehlungen sollten summarisch bzw. mit einem Bericht der Qualitätsmanagementabteilung beurteilt werden, und es sollte überprüft werden, inwieweit die Hochschulen diese Impulse aufgreifen und

⁶ Die Gutachterinnen und Gutachter haben an dieser Stelle im Gutachten zum einen die Möglichkeit, Begutachtungsschwerpunkte für die Einzelbegehung der jeweiligen Hochschule nach der Vertrauensakkreditierung zu definieren. Sie können zudem Vorschläge für die Begleiterinnen und Begleiter des Alternativen Verfahrens seitens des Akkreditierungsrates über den nach der Einzelbegehung verbleibenden Akkreditierungszeitraum formulieren.

diese bis hinein in die Fakultäten umsetzen. Dieser Aspekt sollte insbesondere auch bei der Überprüfung von Stichproben beachtet werden. Die Hochschulen müssten hierfür die entsprechenden Dokumentationen zur Verfügung stellen.

Die einzelnen Gruppen der Gutachterinnen und Gutachtern sollten dabei auch eine kurze Überprüfung des Zusammenspiels der Qualitätsbeiräte mit der übergeordneten Koordinierungsstelle der Hochschulen vornehmen. Hierbei ist der Vergleich der vorgesehenen Aufgabenverteilung mit der Praxis von Relevanz, da eines der Synergiepotentiale auf dem Austausch der verschiedenen Qualitätsbeiräte basiert.

Generell sollten die folgenden Fragestellungen adressiert werden:

- Wie ist sichergestellt, dass das Ziel (z.B. Synergiegewinn, stärkere Qualitätsverbesserung, Konstanz der Begutachtung, etc.) des Alternativen Verfahrens mit diesem Ansatz erreicht wird? Dies sollte auch in jeder einzelnen Gruppe mit evaluiert werden.
- Überprüfung des Status quo im Vergleich mit dem vorgelegten Ablaufplan / Projektplan.
- Wie wird mit Sondervoten umgegangen?
- Welche Rolle nimmt die Agentur evalag in den einzelnen Qualitätsbeiräten wahr?
- Wie wird die technische Vernetzung der Qualitätsbeiräte untereinander und mit den jeweiligen Hochschulen gelöst (z.B. durch eine Groupware wie Slack, Microsoft Teams etc., Campus Community Program)?
- Wie werden die Weiterbildungen im Bereich Qualitätsmanagement / Akkreditierung in den jeweiligen Qualitätsbeiräten geregelt und geplant?
- Wie wird mit Beschwerden bzw. dem Beschwerdeverfahren umgegangen?
- Gibt es einen Plan für die notwendigen Prozessbeschreibungen?
- Zum Abschluss der Begleitung: Wurden alle Forderungen der Systemakkreditierung (StAkkrVO) über den geplanten Zeitraum in den Projektplänen berücksichtigt und bearbeitet sowie entsprechend umgesetzt?

Neben der detaillierten Prüfung der Funktionsweise des Modells ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die einzelnen Qualitätsbeiräte die schwierige Aufgabe übernehmen, sowohl beratend als auch prüfend tätig zu sein. Dies erfordert von den Qualitätsbeiräten, einerseits eine kritische Distanz zu den Hochschulen zu wahren, andererseits sich aber in der Rolle des Beraters sehr stark in die einzelne Hochschule hineinzusetzen. Es sollte begutachtet werden, inwieweit den Qualitätsbeiräten dieser Spagat zwischen Prüfung und Beratung in der Praxis gelingt und die Qualitätsbeiräte insbesondere nicht nur im formalen Sinne unabhängig sind.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Das Begutachtungsverfahren umfasste folgende Termine:

- 04.05.2022 Schulung der Gutachterinnen und Gutachter
- 09.05.2022 Schulung der Gutachterinnen und Gutachter
- 13./14.09.2022 Vor-Ort-Begehung für alle drei Hochschulen an der HdM in Stuttgart
- 25.11.2022 Abschlussgespräch und Finalisierung des Gutachtens

Die Begleitung des Alternativen Verfahrens umfasst in der ersten Phase folgende Termine:

- 21./22.06.2023 Einzelbegehung Begleitung HdM
- ##./##.##.2023⁷ Einzelbegehung Begleitung HfWU
- ##./##.##.2023 Einzelbegehung Begleitung HFU

Ab 2024 erfolgt dann die jährliche Begleitung durch den Akkreditierungsrat.

Die Hochschule hat auf Bitte des Gremiums der Gutachterinnen und Gutachter während und nach der Begehung folgende Unterlagen nachgereicht:

- studentische Stellungnahmen für jede Hochschule
- überarbeitete Mitwirkungsverträge der Qualitätsbeiräte
- Dienstleistungsvertrag zwischen der Agentur und den Hochschulen
- Dokumentation einer Beiratssitzung am Beispiel der ersten Beiratssitzung der HdM

Diese Dokumente wurden in die aktualisierte Selbstdokumentation übernommen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO

European Standards and Guidelines (ESG)

Verfahrensordnung Alternative Akkreditierungsverfahren (VoAAv)

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- Prof. Dr.-Ing. Norbert Ritter, Prodekan für Studium und Lehre Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, Universität Hamburg (Sprecher der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter)

⁷ Termin stand zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung noch nicht fest.

- Prof. Dr. Phillip Schorn, Prodekan für Internationales, Fakultät Gesellschaft und Ökonomie, Hochschule Rhein-Waal
- Prof. Dr. Christine Süß-Gebhard, Fakultät Informatik und Mathematik, Ostbayerische Technische Hochschule
- Prof. Andreas Teufel, Studiendekan Informatik Fakultät 4, Elektrotechnik und Informatik, Gestaltung Digitaler Medien Hochschule Bremen
- Prof. Dr. Dr. Christian Werner, Geschäftsführer Hochschule für angewandtes Management
- Prof. Dr. Stefan Zahradnik, Dekan, Studiendekan Public Management, Hochschule Nordhausen

b) Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis

- Dr.-Ing. Kira Stein, EOQ Quality Systems Manager
- Dr. Frank-Peter Ritter, Senior Manager Bayer AG / Auditor

c) Vertreter der Studierenden

- Christopher Bohlens, Leuphana Universität Lüneburg: Management and Business Development (M.Sc.); FernUniversität Hagen: Law (LL.B.)
- Milan N. Grammerstorf, Universität Bielefeld: Wirtschaftswissenschaften (M.Sc.); Rechtswissenschaften (Staatsexamen)

3.4 Begleitung durch den Akkreditierungsrat (§ 34 Abs. 5 Satz 2 MRVO)

- Prof. Dr. Christine Bescherer, Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
- Prof. Dr. Holger Burckhart, Universität Siegen

3.5 Betreuung durch die Geschäftsstelle der Stiftung Akkreditierungsrat

- Ketevan Becker
- Jasmin Usainov
- Ulf Schöne

4 Datenblatt

Daten zur Akkreditierung

Zustimmung Wissenschaftsbehörde:	17.07.2020
Zustimmung Akkreditierungsrat:	29.09.2020
Vereinbarung Hochschule – Akkreditierungsrat:	28.10.2021

Eingang der finalen Selbstdokumentation:	18.07.2022
Zeitpunkt der Begehung:	13/14.09.2022
Erstakkreditiert am: <i>Bei Reakkreditierung</i>	-
Evaluation nach § 9 VoAAv am: <i>Bei Reakkreditierung</i>	-
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitungen und QM-Abteilungen, Mitglieder der Qualitätsbeiräte, Lehrende, Studierende

5 Anlagen

Der vorliegende Akkreditierungsbericht zur Akkreditierung des Alternativen Verfahrens wird in kumulativer Berichtslegung im Zuge der Begleitung des Alternativen Verfahrens um weitere Berichte ergänzt. Dies sind in erster Linie die Berichte aus der Begehung der Gutachterinnen und Gutachter zur Implementierung des Alternativen Verfahrens an den jeweiligen beteiligten Hochschulen im Anschluss an den Beschluss zur Vertrauensakkreditierung. Diese können im Zeitraum der Akkreditierung wiederum um Berichte aus der weiteren Begleitung durch den Akkreditierungsrat ergänzt werden.

Anlage 1: Bericht zur Begleitung an der Hochschule der Medien Stuttgart (HdM)

(Veröffentlichung im Laufe des Jahres 2023)

Anlage 2: Bericht zur Begleitung an der Hochschule Furtwangen (HFU)

(Veröffentlichung im Laufe des Jahres 2023)

Anlage 3: Bericht zur Begleitung an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU)

(Veröffentlichung im Laufe des Jahres 2023)